

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

z w i s c h e n

der Stadt Beckum,

vertreten durch Stadtdirektor Bückmann und Beigeordneter Dr. Possel-Dölken

u n d

der Gemeinde Wadersloh,

vertreten durch Gemeindedirektor Kleinhans und Verwaltungsrat Ross

über die Aufnahme der Sonderschulkinder der Gemeinde Wadersloh
in die Overbergschule, Sonderschule für Lernbehinderte, der Stadt Beckum.

Zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh wird aufgrund des § 10
Abs. 4 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3.6.1958 (GV.NW. S.241/
SGV.NW.223) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.8.1978 (GV.NW.S.516/SGV.
NW.223) gem. §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)
vom 26.4.1961 (GV.NW.S.190/SGV.NW.202) in der Fassung der Bekanntmachung vom
1.10.1979 (GV.NW.S.621/SGV.NW.202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
geschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Beckum verpflichtet sich, die der allgemeinen Schulpflicht
(Pflicht zum Besuch der Primar- und Sekundarstufe I) unterliegenden
Sonderschüler der Schuljahrgänge 1 - 9 bzw. 10, die in der Gemeinde
Wadersloh wohnen, in die Overbergschule, Sonderschule für Lernbehinderte,
aufzunehmen.
- (2) Die Stadt Beckum verpflichtet sich damit zur Durchführung der der
Gemeinde Wadersloh obliegenden Pflichtaufgabe, für die Beschulung
der in Absatz 1 genannten zum Besuch der Primar- und Sekundarstufe I
verpflichteten Sonderschulkinder zu sorgen.

§ 2

Die Stadt Beckum als Schulträgerin wird ermächtigt, in den Schuleinzugsbereich der Sonderschule für Lernbehinderte, die auch von Sonderschülern aus der Gemeinde Wadersloh besucht wird, durch Rechtsverordnung gemäß § 9 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3.6.1958 (GV.NW.S.241/SCV. NW.223) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.8.1978 (GV.NW.S.516/SCV. NW.223) das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Wadersloh einzubeziehen.

§ 3

- (1) Die Stadt Beckum und die Gemeinde Wadersloh werden die durch die Aufnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Sonderschüler entstehenden Schülerfahrkosten gemäß § 7 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz - SchFG) vom 3.6.1958 (GV.NW.S.246) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.4.1970 (GV.NW.S.288), geändert durch Gesetz vom 18.4.1973 (GV.NW.S.240) und durch Gesetz vom 31.7.1974 (GV.NW.S.769) sowie durch Gesetz vom 4.7.1979 (GV.NW.S.479), im Verhältnis 2/3 (Stadt Beckum) und 1/3 (Gemeinde Wadersloh) tragen.

Die Beförderung der Sonderschulkinder aus der Gemeinde Wadersloh erfolgt gemäß den §§ 13 ff der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz NW vom 30.4.1970 (GV.NW.S.294) im Wege des Schülerspezialverkehrs.

Die Stadt Beckum beauftragt im Einvernehmen mit der Gemeinde Wadersloh den Regionalverkehr Münsterland mit der Beförderung der Sonderschüler aus der Gemeinde Wadersloh zur Sonderschule Beckum. Die Stadt Beckum und die Gemeinde Wadersloh werden gemeinsam Art und Umfang der Schülerbeförderung, insbesondere die wirtschaftlichste Beförderung, mit dem Regionalverkehr Münsterland jeweils rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres abstimmen, um die relativ hohen Beförderungskosten möglichst gering zu halten.

- (2) Auf den von der Gemeinde Wadersloh an die Stadt Beckum zu zahlenden Anteil an den Schülerbeförderungskosten der Sonderschüler aus der Gemeinde Wadersloh zahlt die Gemeinde Wadersloh nach Ablauf des ersten Schulhalbjahres zum 15. Februar eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe

der Hälfte des Betrages der für das jeweilige Schuljahr voraussichtlich entstehenden Schülerbeförderungskosten für die Sonderschüler aus der Gemeinde Wadersloh. Die genaue Abrechnung für das Schuljahr erfolgt nach Ablauf des Schuljahres unter Beifügung einer Fotokopie der von der Stadt Beckum bezahlten Rechnungen.

§ 4

- (1) Die räumliche Unterbringung der Sonderschüler aus der Gemeinde Wadersloh in der Overberg-Sonderschule in Beckum ist zur Zeit sichergestellt.
- (2) Die übrigen Schulkosten werden von der Stadt Beckum getragen, und zwar mit Rücksicht auf Sonderzuweisungen (sog. Schüleransatz) aus dem Finanzausgleichsgesetz NW.

§ 5

Alle Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung sind möglichst einverständlich zu regeln. Über Streitigkeiten entscheidet das Schulamt für den Kreis Warendorf. Die Inanspruchnahme der Aufsichtsbehörde ist dem Vereinbarungspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dabei ist ihm die der Aufsichtsbehörde vorgelegte Angelegenheit im gleichen Wortlaut zu unterbreiten, wie ihn die Aufsichtsbehörde erhalten hat. Der Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn die Aufsichtsbehörde eine Entscheidung getroffen hat oder sie drei Monate nach schriftlicher Wiederholung der Bitte um Entscheidung nicht entschieden hat.

§ 6

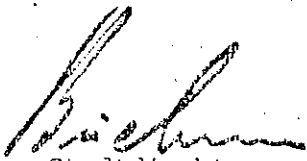
Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen, beginnend ab Schuljahr 1979/80 (1.8.1979). Sie verlängert sich jeweils um 5 weitere Jahre, wenn sie nicht 6 Monate vor Ablauf des Schuljahres, also spätestens bis zum 31.1. des entsprechenden Jahres, gekündigt ist.

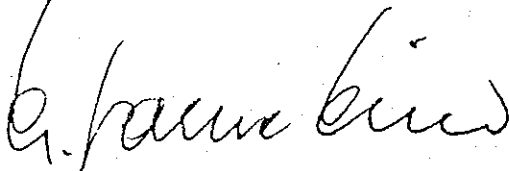
Beckum, den 16.4.1980


Wadersloh, den 26.3.1980

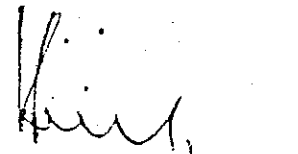
STADT BECKUM

GEMEINDE WADERSLOH


Stadtdirektor


Beigeordneter


Gemeindedirektor


Verwaltungsrat